

VERSORGUNGSANSTALT
bei der
Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
117er Ehrenhof 3, 55118 Mainz

Der Verwaltungsrat:

Dr. Martin Spukti (Vorsitzender), Dr. Jens Vaterrodt (Stellvertretender Vorsitzender), ZA Phillip Apeldorn, Sanitätsrat Dr. Werner Sträterhoff, Dr. Judith Friedrich, Dr. Susanne Huyer, Dr. Michael Herget

R u n d s c h r e i b e n - I / 2024

Mainz, im Januar 2024

Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über

- I. Information in eigener Sache**
- II. Satzungsänderungen zum 01.01.2024 nebst Begründung**
- III. Termin der Hauptversammlung (HV) November 2024**

I. Information in eigener Sache

Eine wichtige Neuerung betrifft das Mitgliederportal. Um die Kommunikation zu vereinfachen und das Portal intensiver nutzen zu können, erhalten Sie künftig auch Bescheide über das Mitgliederportal. Das spart erheblichen Aufwand und Kosten. Für Sie hat das den weiteren Vorteil, dass die Bescheide im Portal gespeichert sind, wo Sie sie auch später jederzeit erneut aufrufen können. Das erspart Ihnen die lästige Suche nach älteren Unterlagen.

Die Hauptversammlung hat einer Satzungsänderung zugestimmt (siehe unten).

Sie werden demnächst beim Einloggen ins Mitgliederportal gebeten werden, dem Versand von Bescheiden über das Portal zuzustimmen. Sollten Sie Bescheide weiterhin per Post erhalten wollen, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

II. Satzungsänderungen zum 01.01.2024 nebst Begründung

- 1. In § 1 Abs. 1 wird Satz 3 („Sie besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit“) gestrichen.**

Begründung:

Mit der Änderung des HeilBG zum 15.12.2022 erhielt die Versorgungsanstalt in § 13 Abs. 1 S. 3 und 14 Abs. 1 HeilBG) Teilrechtsfähigkeit.

2. § 5 Abs. 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Hauptversammlung befasst sich mit allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie beschließt insbesondere über

1. die Satzung,
2. den Haushaltsplan,
3. die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,
4. die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
5. die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
6. eine angemessene Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Präsidentin und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie sonstiger Mitglieder des Verwaltungsrats,

Sie kann sich die Beschlussfassung über weitere Angelegenheiten vorbehalten.“

Begründung:

Der Wortlaut der Vorschrift wird an § 9 Abs. 2 HeilBG angepasst. In § 5 Ziff. 6 der Satzung wird die Möglichkeit vorgesehen, auch für andere Mitglieder des Verwaltungsrats als den Präsidenten oder Vizepräsidenten eine Entschädigung zu beschließen. Die bisherige Ziff. 4, die der Hauptversammlung die Entscheidung über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken vorsah, wird nicht übernommen, weil dies als Teil der Vermögensanlage Sache des Verwaltungsrats ist (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung).

3. § 8 Abs. 2 Nr. 2

In § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird „Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung) vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3913)“ durch „Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769)“ ersetzt.

Begründung:

§ 14 Abs. 2 HeilBG verweist auf diese Fassung der Anlageverordnung.

4. § 19 Abs. 1 S. 1

§ 19 Abs. 1 S. 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Altersruhegeld erhalten alle Teilnehmer, die keine Berufsunfähigkeitsrente beziehen, ab dem auf das Erreichen der Altersgrenze folgenden Monats an.“

Begründung:

In der Satzung soll klargestellt werden, dass Teilnehmer, die BU-Rente beziehen, mit Erreichen der Altersgrenze nicht eine anders berechnete Altersrente erhalten.

5. § 27

In § 27 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Versorgungsanstalt unterhält ein Mitgliederportal. Schreiben, die Teilnehmer über das Mitgliederportal unter Verwendung ihrer Zugangsdaten an die Versorgungsanstalt richten, erfüllen das Schriftformerfordernis nach dieser Satzung.“

Begründung:

Die Satzung verlangt an verschiedenen Stellen schriftliche Anträge von Teilnehmern (vgl. etwa § 20 Abs. 1 S. 2 der Satzung). Der Zugang zum Portal ist für die Teilnehmer nur über ein Passwort möglich. Bei Schreiben, die Teilnehmer über das Portal an die Versorgungsanstalt richten, ist daher sichergestellt, dass es sich um ein Schreiben des Teilnehmers handelt. Deshalb sollte ein solches Schreiben einem schriftlich gestellten Antrag gleichgestellt werden.

III. Termin der Hauptversammlung (HV) 2024

Die nächste Hauptversammlung der Versorgungsanstalt findet am 13.11.2024 um 15.00 Uhr in Mainz statt.

Die Sitzung der HV sind für alle Teilnehmer der VA öffentlich. Alle Teilnehmer der Versorgungsanstalt sind hierzu herzlich eingeladen.

Mit besten kollegialen und freundlichen Grüßen

Ihre Versorgungsanstalt

(Dr. Martin Spukti)
Vorsitzender des Verwaltungsrates

(Dr. Matthias Ermert)
Geschäftsführer